

Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Protokoll

Einer mündlichen Assessorprüfung

Land	Prüfer	Tag der mündlichen Prüfung
NRW	Rubel	24. Mai 2007

Kommission:

StrR: RiLG Rubel

ZR: RiAG Dr. Schotten

ÖR: Ministerialrat Fischer (Vorsitz)

Notenvergabe:

	K1 (m)	K2 (m)	K3 (m)	K4 (m-Verf.)	K5 (m)
Vorpunkte	37	33	31	44,25	37
Aktenvortrag	6	?	7	10	9
Gespräch	12	6	9	12	7
Endergebnis	79	Ausreichend	6,5	90,02	67

Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Leider habe ich den Zettel mit den Noten verloren, so dass ich die Punkte von K2 nicht mehr recht weiß. Er ist aber mit einem Ausreichend raus gegangen.

(1) Aktenvortrag

Thema: Strafrecht

materiell: Raub, räuberische Erpressung, Nötigung, (gefährliche) Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch. Probleme: Abgrenzung 249 / 255, Nötigung durch Gewalt gegen eine Sache, Alternativen der gefährlichen Körperverletzung, Versuch und Rücktritt (einige haben den Rücktritt nicht gesehen), Absicht rechtswidriger Zueignung (war nicht rechtswidrig). TV hat Tür eingetreten, um Sachen seiner Schwester zu bekommen, den Wohnungsinhaber vermöbelt und ist unerretteter Dinge abgezogen. Ein gesondert Verfolgter war dabei.

prozessual: Rücknahme Strafantrag, Zusammentreffen von Officialdelikt und Antragsdelikt Beweisbarkeit in Hauptverhandlung nach § 254 StPO, Einstellung nach § 153 Abs. 1 S. 1 StPO, Bescheidung nach Nr. 89 Abs. 3 RiStBV.

(2) persönlich zu Frau Dr. Schotten

Das war die erste Prüfung von Frau Schotten. Wir waren alle etwas verunsichert darob. Hatten ja auch natürlich keine Protokolle. Sie ist nicht besonders groß. Mittelschwer, dunkle lange Haare mit Pony. Sie trug eine Brille und einen etwas altertümlichen Rock. Während des AV, sowie während der Prüfungen der anderen schrieb sie sehr viel mit, war aufmerksam. Sie prüfte Zivilrecht und das – wir waren sehr erstaunt – wirklich gut. Sie konnte führen, konnte Fragen neu stellen, wenn sie nicht verstanden wurden, war ruhig, bestätigte, wenn man auf dem richtigen Weg war. Sie konnte aber auch Gedankengänge abbrechen, wenn die Lösung sich in eine Richtung entwickelte, die sie nicht abprüfen wollte. Sie ist keine von denen, die Dich einfach reden und sogar ins offene Messer rennen lässt. Sie hatte sich gut vorbereitet, vor sich immer die Skizze mit ihren Fällen und Fragen. Sie war in einer Kommission mit zwei anderen Prüfern, die sehr viel Erfahrung hatten und auch wirklich gut waren. Frau Dr.

Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Schotten fiel in keiner Weise nach unten ab. Die Atmosphäre war prima, wir fühlten uns alle gut aufgehoben.

(3) zum Prüfungsgespräch im Zivilrecht

Thematisch bewegten wir uns während der Prüfung in für eine mündliche Prüfung geradezu klassischem Themengebiet. Deliktsrecht, Schadensrecht, Grundzüge des zivilprozessualen Verfahrens. Es gab einen Fall, der dann weiter entwickelt wurde.

Aus der Sicht eines Rechtsanwalts (in jedem Prüfungsabschnitt wollten wir uns in die Position des RA versetzen, andere Sichtweisen waren nicht gefragt): Mandantin G kommt zu Ihnen. In einem Festzelt vermutet sie während einer Feier ihren Freund. Sie geht hinein, ohne Eintritt zu zahlen, um ihn zu suchen. Sie findet ihn nicht. Geht raus, durch den offenen Notausgang um 23h. Dort ist es matschig und sie stürzt. Jacke ist hin, zerfetzt. Hose dreckig. Es habe keine Treppenstufe gegeben, der Boden sei 30 cm. Tiefer gelegen. Sie hat sich zudem verletzt und will 400 €. Veranstalter der Feier warder Verein V.

Vertraglich wurde von K1 der VSD ins Spiel gebracht, aber der Vertrag mit dem Freund ist kein solcher. Zumal der Freund nicht da war. Wir kamen also zum eigentlichen Thema: § 823 Abs. 1 BGB, dort die Verkehrssicherungspflichtverletzung. Eine solche VSP des Vereins bestand gegenüber der M aus Gefahrschaffung. Etwas anderes ergab sich auch nicht daraus, dass M keinen Eintritt bezahlt hatte, auch nicht daraus, dass sie den Notausgang benutzt hatte, der dafür nicht gedacht war. Denn der muss immer gut funktionieren, klar. Auch vor dem Hintergrund der Selbstgefährdung kam man nicht an der VSP vorbei. Allerdings konnte man all diese Punkte im Rahmen des Mitverschuldens anbringen.

M hat die Hose und die Jacke weggeschmissen. Was kann sie ersetzt bekommen? Hinsichtlich der Jacke: § 249 Abs. 1 (+). Hinsichtlich der Hose, die nur dreckig war: Kein adäquat zurechenbarer Schaden. Hätte nicht weggeworfen werden müssen. Hätte allenfalls die Reinigungskosten ersetzt verlangen können (hören wollte sie das Stichwort: Schadensminderungspflicht). Aber so gab es hierfür nix. Schmerzensgeld gab es nach § 253 Abs. 2 BGB natürlich auch.

Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

Wer ist Anspruchsgegner? Der Verein, Zurechnung über § 31 BGB. Wie wird das jetzt prozessual geltend gemacht? Das GüSchlG NW und § 15a EGZPO waren zu nennen. Zudem war das Mahnverfahren für eine Umgehung des Schlichtungserfordernisses zu nennen.

Dann ging der SV weiter. M hatte selbst das Geld gefordert. Der Verein hat nicht reagiert.

Dann kam sie zu Ihnen. Sie fordern noch einmal. Der Verein schreibt zurück und verteidigt sich wie folgt: Das Gelände gehört einem Zeltverleih, der das Zelt auch aufgebaut hat. Zudem gab es Treppen, gebaut aus Paletten. Was könnte sich hier ändern? Einerseits könnte die VSP vom Veranstalter auf den Zeltverleih übertragen worden sein. Möglich, aber nicht nach außen erkennbar geschehen. Zudem: Beweislast für die Treppen bei der Frage, ob die VSP, die ja noch bestand, erfüllt wurde. BWL lag beim Verein. Daher noch gute Chancen bei einer Geltendmachung.

Zusatzfrage: Können die außergerichtlichen RA Kosten geltend gemacht werden? Die anderen stellten dabei immer auf § 286 und prüften den Verzug, kamen dabei ins schleudern. Das ist zwar üblich, Frau Schotten freute sich aber, wenn man erkannt hatte, dass die auch bereits von § 823 BGB gedeckt waren. Selbst ohne verzugsbegründende Aufforderung der M an den Verein hätte es die RA Kosten gegeben.

Dann sollte der Antrag formuliert werden: Hier: unbeziffertes Antrag („...in das Ermessen des Gerichts, jedoch nicht unter...“) auf Schmerzensgeld und zugleich die RA Kosten einfügen.

Dabei war zu beachten, dass nach dem RVG die hälftigen RA Mahnkosten auf die Prozesskosten angerechnet werden, so dass nur 0,5 mit beantragt werden. Der restliche Teil wird in der Kostenfestsetzung beglichen.

Schließlich sollten wir uns denken, die Klage sei eingegangen, was geschehe dann. Was sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage, insbesondere Prozess- und Parteifähigkeit für den Verein, §§ 50ff ZPO. Zum Verfahren: Alternativen aus § 272 ZPO, schriftliches Vorverfahren oder früher erster Termin. Angeordnet sei ein schriftliches Vorverfahren. Der Beklagte erkläre sich nicht, es sei ein VU beantragt worden. § 331 Abs. 3 ZPO, wenn die Belehrung nach § 276 korrekt war. Dabei war auszuführen, was die VU Voraussetzungen seien, insbesondere, dass beim VU gegen den Beklagten die Schlüssigkeit der Klage gegeben sein muss. Wir sollten unterstellen, dass ein Teil der ebenfalls geforderten Zinsen nicht

Juristische Lehrgänge / Repetitorium Berger

Postfach 23 03 20 45071 Essen

oder

Heinrich Held Str. 34 45133

Essen

Tel. (0201) 42 888 (tags u. nachts)

oder (0201) 42 52 68

Fax. (0201) 41 31 50

schlüssig vorgetragen sei, der Rest schon: Was mache das Gericht. Das ist gerade der Fall des § 331 Abs. 3 S. 3 ZPO.

Zum Schluss sollte noch erläutert werden, dass sich natürlich in der Abwandlung, in der der Verein vorgetragen hatte, die Pflicht habe beim Zeltverleih gelegen, anbiete, den Streit zu verkünden. Wie funktioniert das? Durch Erklärung gegenüber dem Gericht gem. § 72 ZPO. Was macht das Gericht damit? Es stellt zu. Gibt es die Verkündungswirkung auch, wenn der Verleih nicht beitrifft? Natürlich, sonst könnte sich jeder der Wirkung der Streitverkündung einfach entziehen.

Alles in allem war das mehr als machbar, sogar dankbar. Die Prüferin ist wirklich prima, auch unabhängig vom Thema. Sehr gute Führung durch die Prüfung.

Viel Glück für Eure Prüfung, in spätestens 3 Wochen habt Ihr es überstanden!